

Schriftstücke, die der Partei zur Weiterbeförderung übergeben werden können, wie Anweisungen u. dgl., sind in einem Kubert zu verschließen.

Tätigkeit des Armenrates im einzelnen.

1. Aushilfen.

Für die Anweisung von Aushilfen kommen zwei Formulare in Betracht, und zwar für in Wien heimatberechtigte Personen blaue, für fremdzuständige weiße Anweisungen. Die Aushilfen dürfen in der Regel nur dem Familienhaupte (Ehemann, Witwe), nicht aber den in Ehegemeinschaft lebenden Frauen gewährt werden. Die Notwendigkeit der Unterstützung ist in der Rubrik „Unterstützungsgrund“ ausführlich zu begründen, da der Rückersatz von den fremden Gemeinden nur im Falle einer stichhaltigen Begründung geleistet wird. Die Anweisung muß mit Tinte geschrieben, datiert, unterschrieben und mit der Sprengelstampiglie versehen sein. Der Aushilfenbetrag ist in Buchstaben anzuführen. Die Anweisung ist der Partei in einem Kubert verschlossen zu übergeben und hat sich letztere mit der Anweisung, dem Meldezettel und allen ihren Familiendokumenten zum Armeninstitute zu begeben. Der Vorstand desselben entscheidet über die Anweisung der beantragten Aushilfe, er ist berechtigt, den Betrag herabzusetzen oder, falls sich aus den in der Kanzlei erliegenden Behelfen die Unwürdigkeit der Partei ergibt (z. B. Unterstützungsschwindler, Trunkenbold), ganz zu verweigern. Die Höchstgrenze der von den Armeninstituten auszahlenden Aushilfen ist derzeit mit 60 Kronen festgesetzt, höhere Beträge können nur vom Magistrate bewilligt werden. Anweisungen auf Mietzinsaushilfen bei drohender Obdachlosigkeit haben den Vermerk zu enthalten, ob die Auszahlung dieses Betrages an die Partei oder an den Hauseigentümer empfohlen wird. Bereits Obdachlose werden nicht vom Armenrate unterstützt, sondern sind an das Armeninstitut zu weisen.

Aushilfen für Beerdigungsauslagen, zum Ankauf von Arzneien, Nährmitteln, Bandagen usw. sind unzulässig.

Naturalunterstützungen (Brennmaterialien, Schuhe, Speisemarken) dürfen nur soweit angewiesen und verabsolgt werden, als dem Armeninstitute für diesen Zweck besondere Beträge von Seite der Gemeinde oder von privater Seite zur Verfügung stehen.

2. Ansuchen um Verleihung, Verlängerung oder Erhöhung laufender Unterstützungen und Aufnahme in die geschlossene Armenpflege.

Sofern das Ansuchen mit dem Gesundheitszustande begründet ist, ist der Partei ein ärztlicher (blauer) Antragezettel zur Einholung des armenärztlichen Befundes zu übergeben; auf diesem Zettel ist der Anlaß

zur ärztlichen Untersuchung genau anzuführen, damit dem Arzte die Richtlinie für sein Gutachten gegeben ist. Die Einholung des ärztlichen Gutachtens entfällt, wenn das Ansuchen mit dem hohen Alter oder bei Pflegebeiträgen mit der großen Kinderzahl begründet wird, sowie bei Anträgen auf Verleihung von Erhaltungsbeiträgen nach Austritt aus der geschlossenen Armenpflege.

Ferner hat die Partei zum Nachweis der Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der in einem Lohnverhältnisse stehenden Personen eine Lohnbestätigung beizubringen und ist ihr zu dem Behufe das hiefür bestimmte Formulare vom Armenrat auszufolgen. Im Bedarfsfalle ist die Lohnbestätigung vom Armenrat direkt einzuholen.

Auf Grund der genauen Erhebungen ist vom Armenrate über die Verhältnisse des Unterstützungswerbers dann, wenn weder dieser noch seine Gattin oder unmündigen Kinder bisher im Genuße einer laufenden Unterstützung gestanden sind, ein Abhörbogen anzulegen. Der Abhörbogen soll alle für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit maßgebenden Verhältnisse des Bittstellers und seiner Familie enthalten und ist auf der ersten Seite sowohl vom Armenrate unter Hinzufügung der Sprengelstampiglie als von der Partei selbst zur Bekräftigung der Wahrheit der gemachten Angaben zu unterschreiben.

Jeder Abhörbogen gilt für das Familienhaupt, dessen Ehegatten und für die unmündigen (noch nicht 14 Jahre alten) Kinder.

Ist die zu unterstützende Person unmündig, so muß daher der Abhörbogen über ihre (noch lebenden oder verstorbenen) Eltern angelegt werden; ist sie mündig, so wird für sie ein eigener Abhörbogen angelegt.

Jede in Wien heimatberechtigte Partei, die von der Gemeinde eine Unterstützung erhält, wird im Zentralarmenkataster unter einer Abhörzahl auf Grundlage des Abhörbogens geführt. Die Ehegatten und Kinder fallen unter die Abhörzahl des Mannes.

Der Abhörbogen ist in folgender Weise auszufüllen:

1. Auf der ersten Seite des Abhörbogens ist nur der Familienname der abzuhörenden Person einzutragen.

2. Auf den Innenseiten des Abhörbogens sind in den Rubriken 1 bis 4 die Namen und die Familienstandesverhältnisse der Person, für die der Abhörbogen angelegt wird, wenn sie verheiratet (verwitwet, getrennt, geschieden) ist, auch die ihres Ehegatten und sämtlicher Kinder (auch der unmündigen, großjährigen und verheirateten) einzutragen.

3. Bei Gesuchen lediger Mütter um eine laufende Unterstützung für ihr Kind (ihre Kinder) ist der Name, Wohnort und Beruf des außerehelichen Vaters in den Abhörbogen einzutragen. Wenn eine Witwe um einen Pflege-

beitrag für ihr Kind (ihre Kinder) einschreitet, ist der Vorname und Beruf des verstorbenen Vaters zu erheben.

4. In der Rubrik „Name des Weibes“ ist auch der Mädchenname der Ehegattin einzutragen. Sind Kinder aus verschiedenen Ehen, uneheliche Kinder oder verehelichte Töchter vorhanden, so ist in der Rubrik 1 „Name aller Kinder“ nicht nur ihr Vorname, sondern auch ihr Familienname anzugeben.

5. Sind Ehegatten getrennt oder geschieden, so ist diese Tatsache in der Rubrik 3 unter den Trauungsdaten anzumerken.

6. In den Rubriken 2, 3 und 4 ist auch der Name der Pfarre einzutragen, wenn im Orte der Geburt, der Trauung oder des Todes mehrere Pfarrbezirke bestehen.

7. In den Rubriken 5 bis 8 ist die Heimatgemeinde, die Religion, die Dauer des Aufenthaltes in Wien und die Wohnungsadresse jeder in der Rubrik 1 genannten Person anzugeben.

8. In der Rubrik 9 ist die Beschäftigung, in der Rubrik 10 jedes wie immer geartete, nicht in einer Gemeinde-Armenunterstützung bestehende Einkommen aller namhaft gemachten lebenden Personen genau nach Art und Höhe anzugeben. Bei vorübergehend arbeitslosen Personen ist der erhobene Durchschnittsverdienst einzusetzen.

Zum Beweise der Richtigkeit der Angaben der in einem Lohnverhältnisse stehenden Unterstützungswerber ist eine Lohnbestätigung einzuholen und beizuschließen.

9. In der Rubrik 11 sind alle früheren Beschäftigungen, welche das Familienhaupt seit seiner Selbständigkeit betrieben hat, und falls es ein Gewerbe ausgeübt hat, der Nachweis der Gewerbezurücklegung anzugeben.

10. In der ersten Querspalte links unten ist, wenn eine der oben namhaft gemachten Personen unter Vormundschaft oder Kuratel steht, Name, Wohnort und Beruf des Vormundes oder Kurators anzugeben.

11. In der zweiten unteren Querspalte sind die Wohnungsverhältnisse des Bittstellers näher anzugeben.

12. In der letzten unteren Querspalte ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Bittsteller von seinen erwachsenen Kindern oder von seinen Eltern unterstützt wird, oder warum diese Personen ihre gesetzliche Unterstützungspflicht nicht oder nicht in genügendem Maße erfüllen.

In dieser Rubrik ist gegebenenfalls auch der Name und Wohnort der Eltern des Bittstellers anzugeben.

Die Rubriken 2—5, 10 und 11 sind tunlichst auf Grund der entsprechenden Dokumente (des Tauf-, Geburts-, Trauungs-, Totenscheines, des Heimatsnachweises, der Zahlungsanweisung für Pensionen, Gnaden-

gaben, Unfallrenten usw., der Amtsbestätigung über die Gewerbezurücklegung und der Lohnbestätigungen) auszufüllen.

Unbedingt beigebracht müssen werden: Alle Dokumente des Gesuchstellers, seiner Gattin, aller unmündigen sowie aller mündigen, im Hausverhande lebenden Kinder.

Die Dokumente sind mit dem armenärztlichen Befunde stets dem Abhörbogen beizulegen und werden den Parteien mit der Erledigung ihres Ansuchens wieder zurückgestellt.

Bei Ansuchen um eine Unterstützung schulpflichtiger Kinder ist außerdem das Zeugnis über den Schulbesuch beizuschließen.

Etwa fehlende Dokumente sind mittels der amtlichen Anfragezettel zu beschaffen.

Auf der letzten Seite des Abhörbogens hat der Armentrat kurz anzugeben, was ihm an den Verhältnissen des Bittstellers sonst noch bemerkenswert oder wichtig erschien, welchen Eindruck er auf Grund seiner Erhebungen gewonnen hat, und sich zu äußern, ob und aus welchem Grunde ihm der Bittsteller unterstützungsbedürftig erscheint, hieran anschließend ist ein ziffernmäßiger Antrag zu stellen und der Abhörbogen mit dem Datum der Erhebung, Adresse des Armentrates, Unterschrift bzw. Sprengelstampiglie zu versehen.

Bei Krankenversicherungspflichtigen Personen ist der Erhaltungsbeitrag immer erst von jenem Zeitpunkte an zu beantragen, an dem der Versicherungsanspruch des Unterstützungswerbers erlischt.

Wenn die Partei jedoch abgehört und somit ein Abhörbogen bereits vorhanden ist, wird nur ein Erhebungsbogen angelegt; derselbe hat alle seit der letzten Erhebung eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen des Bittstellers und seiner Familie zu enthalten. Es sind daher nur diese Änderungen mit den entsprechenden Dokumenten zu belegen. Lohnbestätigungen sind auch in diesem Falle einzuholen.

Der Erhebungsbogen ist in folgender Weise auszufüllen:

1. Auf der Vorderseite ist oben die Abhörnummer, der Name und der Wohnort des Bittstellers anzugeben, ferner hat der Armentrat anzuführen, was ihm an den Verhältnissen des Bittstellers bemerkenswert oder wichtig erschien, und sich zu äußern, ob und aus welchem Grunde nach seiner Meinung der Bittsteller unterstützungsbedürftig ist, sodann unter Benützung der vorgebrachten Formel kurz und bündig einen ziffermäßigen Antrag zu stellen und das Datum der Erhebung, seine Adresse und Unterschrift bzw. die Stampiglie beizusetzen.

2. Auf der Rückseite des Erhebungsbogens sind in der Rubrik A nur die seit der Abhörung oder letzten Erhebung eingetretenen Änderungen in

dem Familienstande der abgehörten Familie (Geburts-, Todesfälle, Ver-
ehelichungen) auf Grund der Dokumente (Geburts-, Trauungs-, Toten-
schein) bzw. der pfarramtlichen Bestätigungen anzumerken. Diese Doku-
mente sind dem Erhebungsbogen stets anzuschließen. Sind solche Ver-
änderungen nicht eingetreten, so ist die entsprechende Rubrik durchzustreichen.

3. In der Rubrik B sind die gegenwärtigen Verhältnisse (namentlich
Beschäftigung, Einkommen, die Bezüge aus Armenmitteln, unter Angabe
seit wann die Partei die Unterstützung in der bisherigen Höhe bezieht und
die Wohnungsverhältnisse) des Bittstellers und, falls er verheiratet ist,
auch seiner Gattin anzugeben und die etwa eingeholten Lohnbestätigungen
beizuschließen.

4. In der Rubrik C sind Name, Stand, Wohnort, Beschäftigung,
Einkommen und Zahl der Kinder der unterstützungspflichtigen Angehörigen
(der erwachsenen Kinder oder der Eltern des Bittstellers) einzutragen und
die etwa eingeholten Lohnbestätigungen beizulegen.

5. Dem Erhebungsbogen ist auch das eingeholte amtsärztliche Gut-
achten beizuschließen.

* * *

Abhör- und Erhebungsbogen sind in doppelter Ausfertigung anzu-
legen, wenn das Armeninstitut dies auf Grund eines Beschlusses der
Armenräte verfügt hat, um ein Exemplar in der Kanzlei zurückzubehalten.

Den ausgefüllten Abhör- oder Erhebungsbogen samt den dazu-
gehörigen Dokumenten und sonstigen Belegen hat der Armenrat der nächsten
Armeninstituts- oder Sektionsversammlung zur Beratung und Beschluß-
fassung vorzulegen. Die Bezugsbücher dürfen jedoch ebenso wie die
Meldezettel den Erhebungsakten nicht beigezschlossen werden, sondern
sind sofort nach Einsichtnahme der Partei wieder auszufolgen.

Nur in besonders dringenden Fällen (z. B. sofortige Aufnahme in
eine Versorgungsanstalt) kann von der Einholung eines Sitzungsbeschlusses
Umgang genommen und der diesbezügliche Antrag sofort dem Armeninsti-
tutsvorstande zur Weiterleitung an den Magistrat übergeben werden.

Wünscht der Armenrat eine Verständigung darüber, in welchem Sinne
sein Unterstützungsantrag erledigt wurde, so hat er, soweit nicht ohnehin
eine Verständigung von der Erledigung der Ansuchen durch das Armen-
institut eingeführt ist, den hiefür bestimmten Anfragezettel entsprechend
auszufüllen und dem Akte beizulegen.

Der Armenrat erhält im übrigen Kenntnis von dem in seinen Sprengel
wohnhafte laufend unterstützten Personen durch die Bidierung der
Bezugsbücher und Bezugsquittungen, durch die Erteilung der

Lebensbestätigungen oder auch durch die Mitteilungen des Armeninstitutes über die alljährliche Feststellung des Standes der laufend unterstützten Personen.

Hiebei ist folgendes zu beachten:

1. In Bezirken, in denen die Revision der Bezugsbücher eingeführt ist, hat der Armenrat auf Grund der Anmeldung der Partei in seinem Vormerkbuche Namen, Personaldaten, Adresse des Unterstützten sowie die Art und Höhe des Bezuges aufzuzeichnen und die Kenntnisnahme der Anmeldung der Partei durch seine eigenhändige Unterschrift in der betreffenden Rubrik des Bezugsbuches unter Anführung des Datums und Beifügung seiner Rayonsstampiglie zu bestätigen. Ist dem Armenrate die Partei nicht schon als arm und als in seinem Sprengel wohnhaft bekannt, so hat er tunlichst noch in dem Monate, in dem die Partei bei ihm vorsprach, in ihrer Wohnung persönlich Erhebungen zu pflegen, die sich insbesondere darauf zu erstrecken haben, ob der Unterstützte unter der angegebenen Adresse wohnhaft ist und ob er die Unterstützung benötigt. Bei Personen, die für in ihrer Obhut befindliche Kinder Pflegebeiträge beziehen, hat sich die Revision des Armenrates auf eine Kontrolle der Pflege zu erstrecken. Stellt der Armenrat bei dieser Erhebung fest, daß die Partei unter der angegebenen Adresse nicht wohnt, oder findet er eine Herabsetzung oder Einstellung der Unterstützung bzw. einen Pflegetwechsel für notwendig, so hat er die Anzeige mittels Erhebungsbogens an das Armeninstitut zu erstatten und bis zur Aufklärung oder Entscheidung des Falles die Widierung des Bezugsbuches das nächstemal zu verweigern.

2. Wenn in einem Bezirke den Armenräten die Erteilung der Bestätigung über das Leben und die Bedürftigkeit der laufend Unterstützten an Stelle oder neben der Lebensbestätigungen durch den Hauseigentümer und durch die Pfarre übertragen ist, so dürfen sie diese Bestätigungen nur dann erteilen, wenn sie auf Grund ihrer persönlichen Erhebungen und Wahrnehmungen festgestellt haben, daß die unterstützte Person lebt und bedürftig ist.

Findet der Armenrat die Einstellung oder Herabsetzung einer laufenden Unterstützung für notwendig, so hat er mittels Erhebungsbogen dem Armeninstitut sofort wegen provisorischer Einstellung des Bezuges Mitteilung zu machen.

Der Armenrat muß jeden ihm irgendwie bekanntgewordenen Fall, daß eine laufend unterstützte Person mit Hinterlassung eines Vermögens gestorben ist, unverzüglich dem Armeninstitute oder dem Magistrate zur Geltendmachung des Erbschaftspruches der Gemeinde anzeigen.

3. Anspruch auf ärztliche Hilfe und Arzneibezug.

Hiezu dienen die Arzneibezugsanweisungen, welche eine Anforderung an den städtischen Arzt zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung und eine Anweisung an die dem Wohnorte der Partei nächstgelegene Apotheke zur Verabfolgung der vom Arzte verordneten Arzneien enthalten. Parteien, welche dieser Hilfe bedürfen, haben sich in der Regel an den Armenrat um Ausstellung der Arzneibezugsanweisung zu wenden. Diese soll nur auf Grund der durch Erhebung in der Wohnung des Bittstellers erfolgten Feststellung der Armut ausgestellt werden. Die Notwendigkeit des ärztlichen Besuches in der Wohnung des Kranken soll womöglich in der Anweisung vermerkt werden.

Die Arzneibezugsanweisung gilt für die Familie der Person, auf deren Namen sie ausgestellt wird, das heißt für das Familienoberhaupt, dessen Gattin und jene minderjährigen Kinder, die im Hausverbande mit den Eltern leben und die gleiche Heimatberechtigung besitzen. Wenn der Armenrat bei der Erhebung erfährt, daß eines dieser Familienmitglieder einer Krankentasse angehört und daher gegen diese Klasse Anspruch auf freie ärztliche Hilfe und unentgeltliche Beistellung der notwendigen Heilmittel hat, so ist das betreffende Familienmitglied auf der Anweisung ausdrücklich auszunehmen. Die Arzneibezugsanweisung muß mit Datum und Unterschrift bzw. mit der Rahonsstamptigle versehen und insbesondere bei fremdzuständigen Personen in allen Rubriken genau ausgefüllt werden.

Die Arzneibezugsanweisung ist in folgender Weise auszufüllen:

- a) bei nach Wien zuständigen Personen genügt die Angabe des Namens, der Adresse und der Daten des Heimatsdokumentes;
- b) bei fremdzuständigen Personen müssen alle Rubriken entsprechend ausgefüllt werden, doch sind nur jene minderjährigen Kinder anzuführen, die im Hausverbande leben.

Mit dieser Anweisung ist die Partei an den städtischen Armenarzt zu weisen, von welchem sie auf Grund der ärztlichen Untersuchung das entsprechende Rezept und dahin in der nächstgelegenen Apotheke die verschriebene Arznei unentgeltlich erhält.

Die Ausstellung einer Arzneibezugsanweisung entfällt und kann die armenärztliche Hilfe direkt in Anspruch genommen werden:

1. Bei allen mit laufenden Unterstützungen beteiligten Personen, da hier als Nachweis der Bedürftigkeit gegenüber dem städtischen Arzte das Bezugsbuch oder das Unterstützungsverleihungsdekret dient.
2. Bei Pflegekindern des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes (Findelkinder) und bei städtischen Pflegekindern, da hier die Vorweisung des Kindeszeichens oder Pflegebuches genügt.

3. In dringenden Fällen.

4. Bei Infektionskranken. Die Arzneien werden in diesen Fällen auf Grund der vom städtischen Arzte entsprechend bezeichneten Rezepte ohne Arzneibezugsanweisung von den Apotheken unentgeltlich verabfolgt, in den Fällen 3 und 4 ist sie nachträglich, jedenfalls aber bei neuerlicher Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe oder des Bezuges der Heilmittel beizubringen.

4. Anweisungen für Armenbäder, Bandagisten- und Optikerwaren, therapeutische Behelfe, künstliche Zähne oder für Reparaturen derartiger Behelfe.

Die Parteien haben sich in diesen Fällen ebenfalls zuerst an ihren Armenrat zu wenden, welcher sie nach Feststellung der erwiesenen Bedürftigkeit mit der entsprechend ausgefüllten Anweisung an den städtischen Arzt für Armenbehandlung zur Untersuchung und Abgabe des ärztlichen Gutachtens weist. Sodann hat sich die Partei zum Armeninsitute zu begeben, dessen Vorstand über die Ausfolgung des verordneten Gegenstandes bzw. Ausführung der Arbeit entscheidet, falls die Kosten den Betrag von 80 Kronen nicht übersteigen. Die Bewilligung höherer Kosten steht dem Magistrate zu und ist von der Partei in diesem Falle noch ein Armutzeugnis beizubringen.

Die Ausstellung von derlei Anweisungen für städtische Pfliegelinder obliegt den städtischen Bezirkswoaisenräten.

Der Gebrauch von Bädern oder Bädturen wird nur kranken Personen über Verordnung des städtischen Armenarztes bewilligt.

5. Hebammenentschädigungen.

Die Gemeinde zahlt infolge einer Vereinbarung mit der Hebammen-Bereinigung den Hebammen für den einer armen Wöchnerin geleisteten geburtshilflichen Beistand in dem Falle, daß diese oder deren zahlungspflichtige Anverwandte nichts oder nur einen Teil zahlen können oder die Krankenklasse nicht den Entbindungsbeitrag bis zu dieser Höhe bemißt, den Betrag von 60 K bzw. die Ergänzung auf diesen Betrag.

Die Hebamme hat sich mit ihrem Ansuchen um Gewährung der Entschädigung an das Armeninsitute zu wenden, das den Akt an den Armenrat leitet. Dieser hat die genaue Erhebung zu pflegen, die Bestätigung der Partei über die geleistete Zahlung bzw. über deren Unvermögen, eine Zahlung zu leisten, einzuholen und den Akt sodann mit seiner Äußerung und dem Gutachten unter Anschluß des Heimatsdokumentes an das Armeninsitute wieder zurückzusenden.

6. Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse.

Die Formularien sind von den Parteien in der Armeninstituts-Kanzlei zu beheben. Das armenrätliche Gutachten auf der dritten Seite ist erst nach genauer Ausfüllung sämtlicher Rubriken der zweiten Seite des Fragebogens durch den Besuchsteller und nach sorgfältiger Überprüfung der Parteienangaben auf ihre Richtigkeit hin abzugeben. Das Gutachten soll das Bild der wirtschaftlichen Lage des Besuchstellers vervollständigen.

Zur Ausstellung von Armutszeugnissen zum Zwecke der Befreiung von der Zahlung von Spitalsverpflegskosten sind die Bezirksvertretungen zuständig.

7. Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechtes im Zivilprozesse.

Durch die Bewilligung des Armenrechtes erlangt die Partei die Befreiung von der Entrichtung der Stempel- und sonstigen Gebühren, die aus Anlaß des Rechtsstreites einzuhellen wären, und das Recht auf Beordnung eines Rechtsanwaltes bzw. auf gerichtliche Unterstützung bei Anbringung der Klage und der Verhandlung.

Die Parteien haben den Fragebogen entweder beim Armeninstitute oder beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes zu beheben, in allen Rubriken genau auszufüllen und ihn mit einer Bestätigung des Hauseigentümers über die Größe der Wohnung, Mietzins, Astermieter, Bettgeher, Diensteute oder Arbeiter dem Armeninstitute zu überreichen. Dieses übermittelt den Fragebogen mit einem Schreiben dem Armenrate zur Erhebung, welcher diese genau zu pflegen und die Richtigkeit der im Fragebogen unter Post 1—11 enthaltenen Angaben zu überprüfen hat. Sodann läßt er je nach dem Ergebnisse der Erhebung in der Antwort an das Armeninstitut entweder den Punkt 1 oder Punkt 2 stehen, unterfertigt sie und sendet den Fragebogen samt der Erhebung umgehend an das Armeninstitut zurück.

Diese Erhebungen sind immer äußerst dringend und daher sofort zu erledigen.

Auf dem Fragebogen selbst hat er sich nicht zu äußern.

* * *

Hiermit dürfte für den Armenrat in den wichtigsten für ihn in Betracht kommenden Fragen eine kurze Anleitung zur Betätigung auf dem reichen Arbeitsfelde der Armenpflege gegeben sein.

Jedenfalls wird dringendst empfohlen, die allmonatlich erscheinenden und den Armenräten zur Verfügung gestellten „Blätter für das Wohlfahrts- und Armenwesen der Stadt Wien“ zu lesen, da in ihnen nicht bloß Besprechungen über aktuelle Fragen des Armenwesens enthalten sind, sondern auch die Stiftungen verlaublich werden, welche zur Ausschreibung gelangen und welche für manche der vordringenden Bittsteller in Betracht kommen werden.